

An 61/12

Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 06/011 – Airport City West -
(Gebiet etwa südlich des Flughafens Düsseldorf, nördlich der Autobahn A44 sowie zwischen der Flughafenstraße und der Klaus-Bungert-Straße)

hier: Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die aktuellen Planungsziele für dieses Bauvorhaben - siehe Punkt 3.2 in der Begründung (Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe)) - besteht kein Bedarf für eine Kindertageseinrichtung.

Entgegen der Aussage in **Punkt 4.1 Seite 11** der Begründung, dass die mögliche Ansiedlung einer Kindertageseinrichtung eine sinnvolle Ergänzung wäre, wird hier im Lärmgutachten der Firma ACCON **Punkt 3.2 Fluglärmgesetzt Seite 7** klar widersprochen.

Das Baugebiet befindet sich in den Lärmschutzbereichen *Schutzzone 1* und *Schutzzone 2*, wodurch laut Verordnung der Landesregierung besonders schutzwürdige Einrichtungen, wie z.B. eine Kindertageseinrichtung, nicht zulässig sind.

Des Weiteren verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2017


Horn